



Merkblatt

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Inkassohilfe für minderjährige und volljährige Kinder sowie Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Erwachsene

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) leistet die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des minder- und volljährigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, falls die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Anspruch auf Inkassohilfe haben auch Erwachsene (für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteilen).

1 Alimentenbevorschussung

Wie beantragt man eine Bevorschussung?

Sie können sich telefonisch oder persönlich beim Sozialamt der Wohnsitzgemeinde oder bei einer Beratungsstelle, die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes betraut worden ist, erkundigen. Das Gesuch um Alimentenbevorschussung ist mit dem offiziellen Formular einzureichen.

Wer hat Anspruch auf eine Bevorschussung?

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, falls diese

- a. in einem vollstreckbaren Urteil nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzt sind. Der Unterhaltsbeitrag umfasst den Bar- und Betreuungsunterhalt;
- b. und diese nicht rechtzeitig oder vollumfänglich eingehen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, falls

- a. das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c. das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d. die Eltern zusammenwohnen;
- e. die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- f. das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) zuständige Wohnsitzgemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt;
- g. das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners die Bevorschussungsgrenze überschreitet.

Wer kann einen Anspruch auf Bevorschussung geltend machen?

- a. der Elternteil, der für das Kind sorgt;
- b. die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes;
- c. das volljährige Kind;
- d. das Gemeinwesen.

Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuchs vorgelegt werden?

- a. der Niederlassungsausweis (Schriftenempfangsschein);
- b. Ausweise über die finanziellen Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, wie Lohnausweis, Vermögensausweis (Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnis), Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenausweise, Nachweis über Unterhaltszahlungen von Dritten (Scheidungs Urteil, Unterhaltsvertrag) usw.;
- c. eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten und, bei Fremdplatzierung des Kindes, der Pflegevertrag;
- d. der gültige Rechtstitel (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil), mit dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind;
- e. eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge (Rückstandsberechnung);
- f. Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Lehrvertrag usw.) für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Was wird bevorschusst?

Für das Kind werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst. Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene werden nicht bevorschusst.

Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt. Sie können in keinem Fall die geschuldeten Unterhaltsbeiträge übersteigen. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der absoluten Waisen- und Kinderrente (ab Januar 2025: Fr. 1'008.– je Monat), so können Vorschüsse höchstens in dieser Höhe ausgerichtet werden. Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners das gesetzlich umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Liegt das Einkommen jedoch zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst.

Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im Weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- a. Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht sowie einer Abtretung von Unterhaltsbeiträgen;

- b. Die Zustimmung, dass allfällige Sozialversicherungsleistungen, die der bzw. dem Unterhaltspflichtigen zu Gunsten des Kindes zustehen, zwecks Verrechnung mit Vorschüssen, direkt dem Sozialamt ausbezahlt werden. Gemäss Art. 285 Abs. 3 ZGB reduziert sich die Unterhaltspflicht im Umfang solcher Sozialversicherungsleistungen. Solche Leistungen sind z.B. AHV-, IV- und BVG-Kinderrenten oder Ergänzungsleistungen der bzw. des Unterhaltspflichtigen;
- c. Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortwechsel, Konkubinat, Heirat usw.), sowie jede Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder (einschliesslich Konkubinatspartnerin bzw. Konkubinatspartner);
- d. Die sofortige Rückerstattung an das Sozialamt von nachträglich eingehenden Alimentenzahlungen. Solange sie nicht zurückerstattet sind, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse;
- e. Wer Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge bezieht, meldet der zuständigen Stelle Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern, innert 30 Tagen nach Bekanntwerden (Meldepflicht).

Was geschieht mit den auf dem Sozialamt eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen?

Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag des Unterhaltsvorschusses, so wird der Restbetrag dem Kind bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter überwiesen. Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Familie durch das Sozialamt.

Was geschieht, falls Vorschüsse unrechtmässig bezogen wurden?

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet (unabhängig davon, ob dies versehentlich oder absichtlich geschah), insbesondere falls

- a. Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b. infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung?

Die von der Wohnsitzgemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Stelle entscheidet über eine Bewilligung oder eine Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diesen Entscheid (Verfügung) kann innert 14 Tagen, ab Zustellung der Verfügung, beim Gemeinde- oder Stadtrat Rekurs erhoben werden.

Wann beginnt die Bevorschussung?

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die

- a. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
- b. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden und nachweislich nicht eingegangen sind oder bevorschusst wurden.

2 Inkassohilfe

Für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge sowie Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) leistet das Sozialamt der Wohngemeinde oder die zuständige Beratungsstelle der anspruchsberechtigten Person in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe. Das heisst, der anspruchsberechtigten Person wird beim Einzug der Unterhaltsbeiträge unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

3 Vorgehen

Falls für Sie eine Bevorschussung der Kinderalimente oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, informieren Sie das Sozialamt oder die zuständige Beratungsstelle. Alles Weitere kann anschliessend im persönlichen Gespräch geregelt werden.

Herausgebende

Kanton St.Gallen
Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

T 058 229 33 18

www.soziales.sg.ch

St.Gallen, Dezember 2024